

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 11. Mai 2025 sowie für die mögliche Stichwahl am 25. Mai 2025**

Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lütow, Sauzin und Zemitz sowie der Städte Lassen und Wolgast wird in der Zeit **vom 21. bis 25. April 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten **(Montag geschlossen wegen Feiertag (Ostermontag), Dienstag 9—12 und 14—18 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag 9—12 und 13.30—15 Uhr, Freitag 9—12 Uhr)** im Technischen Rathaus, Burgstr. 6, 17438 Wolgast (3. Etage, Fahrstuhl vorhanden, nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

### **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 25. April 2025 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde, Amt Am Peenestrom/ Stadt Wolgast, Technisches Rathaus, Burgstr. 6, 17438 Wolgast (3. Etage, Fahrstuhl vorhanden, nicht barrierefrei) unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. April 2025** (22. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### **Wer einen Wahlschein für die Landratswahl hat, kann an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen, oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes.**

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern **bis zum 18. April 2025** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlordnung **bis zum 25. April 2025** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern oder der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist, und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 9. Mai 2025, 12.00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch (z.B. online unter <https://wolgast.de/rathaus/wahlen/> oder per eMail an [wahl@wolgast.de](mailto:wahl@wolgast.de) mit Name, Geburtsdatum, Anschrift) beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr gestellt werden. Auch Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein mit einer neuen Nummer erteilt werden (§ 20 Absatz 5 Landes- und Kommunalwahlordnung).

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegen (§ 19 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlordnung).

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl – einen orangen amtlichen Stimmzettel, einen weißen/grauen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen gelben amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Die Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht der vertretenen Person zulässig (§ 20 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlordnung). Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertreten, dies hat sie der Gemeindewahlbehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörigen **unterschriebenen** Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein amtlicher Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl (am 25. Mai 2025) werden den Wahlberechtigten, die für die Hauptwahl einen Wahlschein/ Briefwahlunterlagen beantragt haben, von der Gemeindewahlbehörde von Amts wegen erneut ein für die Stichwahl gültiger amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher weißer/grauer Stimmzettelumschlag, ein amtlicher gelber Wahlbriefumschlag sowie ein für die Stichwahl gültiger Wahlschein zugesandt.

Wolgast, 16. April 2025

gez. Gransow (Amtsvorsteher) als Gemeindewahlbehörde des Amtes Am Peenestrom